

EINLEITUNG, BESTANDTEILE UND DEFINITIONEN

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der SoftConEx GmbH für Leistungen und Lieferungen bestehen aus

- dieser Einleitung,
- den Allgemeinen Bedingungen, Teil A,
- den Besonderen Bedingungen für Werkleistungen, Teil B,
- den Besonderen Bedingungen für die Bereitstellung von Software-as-a-Service, Teil C, und
- den Besonderen Bedingungen für die Überlassung von Softwareprodukten, Teil D.

Sämtliche Teile mitsamt dieser Einleitung werden nachfolgend zusammengefasst „**AGB**“ genannt.

Die AGB gelten für sämtliche Verträge, aufgrund derer die SoftConEx GmbH mit Geschäftssitz in Berlin – nachfolgend kurz „**SCE**“ genannt – Leistungen und/oder Lieferungen – nachfolgend zusammenfassend „**Leistungen**“ genannt – gegenüber ihrem gewerblichen Vertragspartner – dieser nachfolgend „**Kunde**“ genannt – erbringt oder durchführt.

TEIL A – ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. GELTUNGSBEREICH, KEINE GELTUNG ANDERWEITIGER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.1 Die Regelungen des Teils A gelten, soweit nicht in den Teilen B bis einschließlich D anderweitige Regelungen getroffen werden.

1.2 Es gelten ausschließlich die vorliegenden AGB und ggf. weitere Geschäftsbedingungen von SCE, soweit diese mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn SCE ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Kunde hiermit nicht einverstanden, so hat er SCE auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Eines erneuten Hinweises auf die Geltung dieser AGB bei zukünftigen Angeboten von SCE bedarf es nicht.

2. ÄNDERUNGEN DER AGB

2.1 SCE ist berechtigt, die AGB mit Wirksamkeit auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens zu ändern, soweit hierdurch

- wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses nicht zum Nachteil des Kunden geändert werden und
- das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht wesentlich zu Ungunsten des Kunden verschoben wird.

2.2 Über Änderungen der AGB wird SCE den Kunden mindestens dreißig Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von dreißig Tagen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Inanspruchnahme der Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen für alle ab Fristablauf zu erbringenden Leistungen als wirksam vereinbart.

3. ANGEBOTE, ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

3.1 Die allgemeinen Darstellungen der Leistungen von SCE (z. B. auf der Website) sind unverbindlich und stellen kein Angebot zum Vertragsabschluss dar.

3.2 Jegliche Angebote (einschließlich etwaiger von SCE als An-

gebot übermittelter Lizenzscheine) von Seiten SCE sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn im Angebot wird ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben. Ist ein Angebot von SCE ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, jedoch ohne die Angabe einer Bindungsfrist, so ist SCE an das Angebot für vierzehn Kalendertage ab Angebotsdatum gebunden.

3.3 Liegt ein ausdrücklich verbindliches Angebot seitens SCE gemäß der vorstehenden Ziff. 3.2 vor, so kommt der Vertrag durch die uneingeschränkte Annahme des Angebotes durch den Kunden zustande. Eine Annahme des Angebotes durch den Kunden unter Änderungen gilt als neues Angebot des Kunden. Dieses Angebot gilt von SCE als angenommen, wenn SCE die entsprechende Bestellung schriftlich bestätigt, oder aber mit der Leistungserbringung beginnt.

3.4 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche von SCE zur Verfügung gestellten vertragsrelevanten Unterlagen vor Vertragsabschluss sorgfältig zu prüfen.

4. INHALT UND UMFANG DER LEISTUNGSERBRINGUNG

4.1 Maßgebliche Grundlage für Inhalt und Umfang der von SCE zu erbringenden Leistungen ist das Angebot von SCE, einschließlich der ggf. zugehörigen Anlagen und ggf. zusätzlicher, im Angebot ausdrücklich in Bezug genommener Unterlagen.

4.2 SCE behält sich Änderungen an Inhalt und Umfang der Leistungen, insbesondere aufgrund technischer Fortentwicklung, Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen sowie zur Verhinderung von Missbrauch vor, sofern und soweit die Änderungen dem Kunden zumutbar sind.

4.3 Technische und sonstige Angaben bzw. Normen, insbesondere produkt- und dienstleistungsbeschreibende Angaben sind freibleibend und verstehen sich unter den branchenüblichen Toleranzen. Insoweit gelten Änderungen als vom Kunden genehmigt.

5. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG

5.1 SCE erbringt sämtliche Leistungen selbst oder durch Dritte.

5.2 Für Leistungen, die SCE auf Wunsch des Kunden an einem anderen Ort als am Geschäftssitz von SCE erbringt, werden Reisekosten und Spesen gemäß Ziff. 17 berechnet.

5.3 Soweit eine bestimmte Vorgehensweise nicht vereinbart wurde, erbringt SCE die Leistungen nach billigem Ermessen und gemäß dem erprobten Stand der Technik.

5.4 SCE ist zu Teilleistungen berechtigt – die auch getrennt in Rechnung gestellt werden können –, sofern und soweit ihre Entgegennahme für den Kunden nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist und der Nutzen der Leistung nicht wesentlich eingeschränkt ist.

6. TERMINE UND AUSFÜHRUNGSFRISTEN

6.1 Sämtliche von SCE im Angebot genannten Liefer- und Leistungstermine sowie Ausführungsfristen für die durch SCE zu erbringenden Leistungen sind unverbindliche Orientierungswerte, sofern Termine und/oder Ausführungsfristen nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Soweit nicht bestimmte Termine und/oder Ausführungsfristen verbindlich vereinbart sind, erbringt die SCE die Leistungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums.

6.2 Alle Termine und Ausführungsfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von SCE. Dies gilt jedoch nur, soweit die Nichtlieferung von SCE nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit dem betreffenden Zulieferer.

6.3 Alle Termine und Ausführungsfristen verschieben bzw. verlängern sich vorbehaltlich aller weiteren Rechte um die Zeit, in der sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.

7. **ÄNDERUNGSWÜNSCHE DES KUNDEN**

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen der Leistungen können durch den Kunden nach Vertragsschluss jederzeit vorgeschlagen werden.

Änderungen und Ergänzungen, die Auswirkungen auf Systemfunktionen oder -leistungen, Termine, Vergütung, Preise und/oder Kosten haben, werden durch den Kunden unter Angabe der bisherigen Festlegung, des ggf. aufgetretenen Problems, der vorgeschlagenen Änderung bzw. Ergänzung und ihrer Auswirkungen schriftlich unterbreitet und von SCE geprüft.

- 7.2 Voraussetzung für die Umsetzung von nach Vertragsschluss durch den Kunden vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen ist jeweils eine schriftliche (E-Mail ausreichend) Einigung der Parteien („Änderungsvereinbarung“) über den Leistungsumfang, die Vergütung, Preise und/oder Kosten, Termine, Mitwirkungsleistungen und die sonstigen relevanten vertraglichen Aspekte.

Soweit in der Änderungsvereinbarung in Bezug auf Termine und/oder Ausführungsfristen nichts vereinbart ist, hat die Umsetzung einer Änderungsvereinbarung eine dem Änderungs- bzw. Ergänzungsaufwand entsprechende Verschiebung der Leistungstermine sowie eine Verlängerung der Ausführungsfristen zur Folge.

8. **LAUFZEIT VON VERTRÄGEN**

- 8.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, laufen Verträge über die Erbringung wiederkehrender Leistungen (z. B. Bereitstellung von Software-as-a-Service) grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, unter Geltung einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten. Die Kündigungsfrist beträgt – vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Vereinbarungen – drei Monate zum Monatsende, erstmals möglich mit Wirkung zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit.

- 8.2 Bei Verträgen über Werkleistungen findet § 649 BGB Anwendung.

- 8.3 Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für SCE insbesondere dann vor, wenn der Kunde trotz Mahnung seine Zahlungspflichten verletzt oder der Kunde gegen wesentliche vertragliche Pflichten verstößt.

- 8.4 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. **ÜBERGABE UND ENTGEGENNAHME VON LEISTUNGEN**

- 9.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt die Übergabe von Leistungen bei der Bereitstellung von Software-as-a-Service am Standort des jeweiligen Rechenzentrums von SCE, im Übrigen (d.h. für sonstige Leistungen) am Geschäftssitz von SCE.

9.2 Der Versand von Produkten und/oder Arbeitsergebnissen sowie die Übermittlung von Leistungen zum Kunden erfolgt auf dessen Gefahr.

9.3 Der Kunde ist zur fristgerechten Entgegennahme der Leistungen verpflichtet. Es gelten die gesetzlichen Rückgabepflichten des § 377 HGB.

10. **EIGENTUMSVORBEHALT**

Sämtliche Leistungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung Eigentum von SCE.

11. **MITWIRKUNG DES KUNDEN**

- 11.1 Der Kunde unterstützt SCE bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen soweit erforderlich und zumutbar und stellt im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für SCE kostenfrei erfüllt werden.

Insbesondere wird der Kunde, soweit erforderlich und ihm zumutbar,

- rechtzeitig sämtliche von SCE zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen übermitteln,
- bei der Leistungserbringung beim Kunden vor Ort in zumutbarem Umfang die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige IT-Infrastruktur (z. B. PC-Arbeitsplätze, Drucker, Rechnerzeit, Testdaten) zur Verfügung stellen,
- SCE und den von SCE Beauftragten innerhalb der üblichen Arbeitszeiten den Zugang zu den relevanten Lokationen und Leistungen ermöglichen, und
- seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit SCE und deren Beauftragten anhalten.

Weitere Mitwirkungsleistungen des Kunden sind ggf. im Angebot und/oder in sonstigen Vertragsunterlagen bezeichnet.

- 11.2 Soweit besondere gesetzliche, behördliche oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu befolgen sind, wird der Kunde SCE diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.

- 11.3 Der Kunde hat von ihm festgestellte Fehler und Mängel der Leistungen SCE unverzüglich mitzuteilen.

12. **BEISTELLUNGEN DES KUNDEN**

- 12.1 Sämtliche zwischen den Parteien vereinbarten Beistellungen (z. B. technische Spezifikationen, Testdaten, Texte, Grafiken, Logos) des Kunden müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für SCE kostenfrei und in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen.

- 12.2 Ort der Beistellungen ist jeweils der Geschäftssitz von SCE.

- 12.3 Für die Beistellungen ist allein der Kunde verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht (einschließlich Strafrecht, Urheberrecht sowie sonstige Rechte Dritter) verstoßen.

- 12.4 Soweit Beistellungen des Kunden urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z.B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Kunde SCE hiermit das zeitlich auf die Dauer der Vertragsbeziehungen befristete, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Kunden.

13. **STÖRUNGEN DER MITWIRKUNGSLEISTUNGEN ODER BEISTELLUNGEN, KOSTENFOLGEN**

- 13.1 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungsleistungen und/oder Beistellungspflichten nicht nach, kann SCE die geschuldeten Leistungen bis zur vertragsgemäßen Erbringung der betreffenden Mitwirkungsleistungen und Beistellungen verweigern. Derartige Verzögerungen auf Seiten des Kunden führen zu einer entsprechenden Verschiebung bzw. Verlängerung der etwaig verbindlich vereinbarten Termine und/oder Ausführungsfristen.

- 13.2 Der Kunde ist SCE zum Ersatz der dieser aufgrund der mangelhaften Mitwirkung und/oder Beistellung des Kunden entstandenen Schäden verpflichtet.

14. **PFLICHTEN DES KUNDEN BEI SCHUTZRECHTS-VERLETZUNGEN**

- 14.1 Sollten Dritte Rechtsverletzungen wegen der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegen den Kunden geltend machen oder sollte der Kunde aus der Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen sonst wie gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden, so hat der Kunde SCE unverzüglich von der Geltendmachung derartiger angeblicher Rechtsverletzungen und/oder Ansprüche zu unterrichten.

- 14.2 In solchen Fällen wird der Kunde, soweit ihm zumutbar, SCE auf deren Wunsch hin die alleinige Rechtsverteidigung (einschließlich aller Verteidigungs- und Vergleichsmöglichkeiten) überlassen und SCE auf Anforderung in zumutbarem Umfang bei der Abwehr solcher Ansprüche auf Kosten von SCE unterstützen.
- 15. WEITERE PFLICHTEN UND VERANTWORTLICHKEITEN DES KUNDEN**
- 15.1 Der Kunde ist für die Schaffung der in seinem Verantwortungsbereich zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistungen von SCE notwendigen technischen Voraussetzungen (z. B. Anbindung an das Datennetz, Beschaffung und Betrieb der erforderlichen Hard- und Software, Bereitstellung von Speicherplatz) selbst verantwortlich.
- SCE schuldet keine diesbezügliche Beratung. Jedoch wird SCE den Kunden darauf aufmerksam machen, wenn der Kunde für SCE erkennbar für die Nutzung der Leistungen untaugliche technische Systeme unterhält oder von falschen technischen Voraussetzungen ausgeht.
- 15.2 SCE unternimmt alle zumutbaren Maßnahmen, um die Gefahren des Virenbefalls auszuschließen. SCE kann jedoch nicht die völlige Virenfreiheit ihrer Systeme und Software gewährleisten. Der Kunde ist daher verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich ebenfalls sämtliche zumutbaren Maßnahmen zu unternehmen, um seine Systeme vor Virenbefall zu schützen.
- 16. VERGÜTUNG UND PREISE**
- 16.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, werden sämtliche Leistungen nach Zeitaufwand gemäß der im Angebot genannten Stunden- oder Tagessätze, im Übrigen gemäß der jeweils geltenden Preisliste von SCE erbracht und berechnet. Jegliche im Angebot enthaltenen Aufwandskalkulationen sind unverbindlich, sofern diese nicht ausdrücklich als Festpreis oder als verbindliche Obergrenze bezeichnet sind.
- SCE erfasst die nach Zeitaufwand aufgewendete Stundenzahl und führt entsprechende Aufzeichnungen (Aufwandsnachweise). Der Zeitaufwand ist vom Kunden auf Wunsch von SCE jederzeit, jedenfalls aber mit Erbringung der konkreten Leistung, schriftlich zu bestätigen.
- Als vergütungspflichtige Arbeitszeit gelten auch Fehler-/Störungssuchzeiten, soweit diese nicht aufgrund gesetzlicher bzw. vertraglicher Regelungen zur Mangelbeseitigung zu erbringen sind.
- 16.2 Wird für eine Leistung als Vergütung ein verbindlicher Festpreis vereinbart, so deckt dieser Festpreis allein die im Angebot von SCE in Bezug auf diesen Festpreis aufgeführten oder sonst wie vereinbarten Leistungen ab.
- 17. SONSTIGE KOSTEN UND AUFWÄNDE**
- 17.1 Reisekosten für Dienstreisen werden dem Kunden wie folgt berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist:
- Reisezeiten werden wie Arbeitszeiten berechnet, wobei der vereinbarte Stundensatz zugrunde gelegt wird. Ist ein solcher nicht vereinbart, beträgt der Stundensatz für Reisezeiten EUR 100,00.
 - Tagesspesen werden nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen berechnet.
 - Übernachtungskosten werden unter Nachweis der entstandenen Kosten in voller Höhe berechnet.
 - Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, Flugzeug usw.) werden unter Nachweis der entstandenen Kosten in voller Höhe berechnet. Für Fahrten mit dem PKW wird pro gefahrenem Kilometer der jeweils gültige steuerliche Höchstsatz berechnet.
- Es wird unter Berücksichtigung des vereinbarten Stundensatzes und der Reisezeit das jeweils kostengünstigste Verkehrsmittel gewählt.
- Als Dienstreisen gelten alle zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen und/oder vom Kunden gewünschten Reisen von Mitarbeitern von SCE.
- 17.2 Bei postalischer Zu- oder Rücksendung von Materialien werden Versandpauschalen berechnet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 17.3 Kosten und Aufwendungen aus nicht durch die vertraglichen Vereinbarungen abgedeckten Leistungen sowie Kosten, die im Rahmen der Nutzung von Systemen Dritter anfallen (z. B. Scankosten in den Reservierungssystemen) sind vom Kunden zu tragen.
- Das gleiche gilt für Kosten und Aufwendungen, die bei SCE anfallen aufgrund
- unrichtiger oder unvollständiger Kundenangaben,
 - sonstiger mangelhafter Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen des Kunden oder
 - Mängelrügen des Kunden, die sich als unzutreffend herausstellen (z. B. weil die betreffenden Mängel nicht unter die vertraglichen oder gesetzlichen Mängelbehebungspflichten von SCE fallen oder weil die Mängel auftreten, weil Leistungen durch den Kunden ohne Zustimmung von SCE verändert wurden) und/oder aufgrund diesbezüglicher Mängelbehebungstätigkeiten.
- 18. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSVERZUG**
- 18.1 Alle vereinbarten Vergütungen und Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.
- 18.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes (z. B. eine abweichende Abrechnungsperiode) vereinbart wurde, stellt SCE ihre Leistungen wie folgt in Rechnung:
- bei Vergütung nach Aufwand und bei leistungsbezogenen Entgelten (z. B. Entgelt pro gebuchtem Passagier): jeweils monatlich im Nachhinein;
 - bei laufenden Entgelten (z. B. Bereitstellung von Software-as-a-Service): im Voraus zu Beginn des jeweiligen Monats;
 - bei Festpreisen und einmalig zu zahlenden Entgelten (z. B. Setupentgelt für Server): mit Abnahme (bei Werkleistungen) bzw. mit Vertragsschluss (bei sonstigen Leistungen).
- SCE behält sich jedoch vor, Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen.
- 18.3 Reisekosten werden dem Kunden im Monat der Reise oder im darauffolgenden Monat in Rechnung gestellt. Der Rechnung liegen die Reisekostenabrechnung des Mitarbeiters von SCE und die entsprechenden Belege, weiter ggf. der Stundennachweis bei.
- 18.4 Die vereinbarten Vergütungen und Entgelte werden jeweils mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von vierzehn Kalendertagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Skontoabzüge werden nicht akzeptiert.
- 18.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Zinsen in Höhe von acht Prozent über dem Basiszinssatz berechnet. Bei Zahlungsverzug werden auch Einziehungskosten berechnet. Weitere Ansprüche von SCE wegen Zahlungsverzugs bleiben unberührt.
- 19. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG**
- 19.1 Der Kunde kann gegen Forderungen von SCE nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.

19.2 Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betreffen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

20. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG; MÄNGELHAFTUNG

20.1 In Prospekten, Anzeigen, Dokumentationen und auf den Webseiten enthaltene Angaben von SCE sind keine Garantieerklärungen und enthalten keine Zusicherung von Eigenschaften.

20.2 Soweit der Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) eröffnet ist, ist die Haftung von SCE nach Maßgabe des § 70 TKG begrenzt.

20.3 Außerhalb des Anwendungsbereichs des TKG richtet sich die Haftung von SCE nach den folgenden Bestimmungen:

- a) SCE haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- b) Sollte dem Kunden durch die unentgeltliche Bereitstellung, Erbringung oder Durchführung von Leistungen durch SCE ein Schaden entstehen, so haftet SCE nur, soweit der Schaden aufgrund der vereinbarungsgemäßen Nutzung dieser Leistungen durch den Kunden entstanden ist, und nur bei Vorsatz (einschließlich Arglist) und bei grober Fahrlässigkeit von SCE oder ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder einfachen Erfüllungsgehilfen.
- c) Im Rahmen der entgeltpflichtigen Bereitstellung, Erbringung und/oder Durchführung von Leistungen haftet SCE unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen.

Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung von SCE beschränkt auf die Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des betreffenden Leistungsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (sog. vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.

In den Fällen einer Haftung von SCE nach dem vorstehenden Absatz ist die Haftung von SCE unter dem jeweiligen Vertragsverhältnis der Höhe nach auf einen Betrag i. H. v. EUR 250.000,00 pro Schadensfall und insgesamt, d. h. für alle Schadensfälle innerhalb des Vertragsverhältnisses, auf einen Betrag i. H. v. EUR 500.000,00 begrenzt.

Bei Verträgen über die Erbringung wiederkehrender Leistungen gilt der zweitgenannte Betrag als Begrenzung pro Kalenderjahr.

SCE geht davon aus, dass die im vorstehenden Absatz angegebenen Beträge der Höhe nach ausreichend sind, um im Schadensfall den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden vollumfänglich abzudecken. Sollte dem Kunden diese Haftungsbegrenzung zur Abdeckung des typischerweise vorhersehbaren Schadens als unzureichend erscheinen, so hat der Kunde SCE darauf hinzuweisen, damit eine Absicherung gegen ein eventuell höheres Haftungsrisiko erfolgen kann.

- d) Die Haftung für einen Datenverlust bzw. Datenvernichtung ist auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenentsprechender (im Zweifel: täglicher) Anfertigung von Sicherungskopien auf Kundenseite eingetreten wäre.

20.4 SCE haftet nicht für die über ihre Dienste durch den Kunden

und/oder Dritte übermittelten Daten und Informationen, und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Übermittler rechtmäßig handelt, indem er die Daten bzw. Informationen übermittelt.

20.5 Die Haftung für Arglist, Personenschäden und die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

20.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Angestellten von SCE.

20.7 Etwaige Ansprüche aus einer gesetzlichen Mängelhaftung verjähren, außer in Fällen von Arglist, mit Ablauf von zwölf Monaten ab gesetzlichem Beginn der Mängelhaftungsfrist.

21. BESTIMMUNGEN ZUR EXPORTKONTROLLE

21.1 Die von SCE vertriebenen, überlassenen, gelieferten und/oder zur Nutzung bereitgestellten Softwareprodukte, Güter oder Technologien – nachfolgend zusammenfassend „**Softwareprodukte**“ genannt – sowie die von SCE bereitgestellten oder erbrachten Dienstleistungen – nachfolgend „**Software-Services**“ genannt – können Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Solche Beschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2021/821), länderbezogenen Embargovorschriften der Europäischen Union sowie personenbezogenen Sanktionsvorschriften der Europäischen Union – nachfolgend zusammenfassend „**Ausfuhrbeschränkungen**“ genannt.

21.2 Dem Kunden ist es untersagt, mit den in Ziffer 21.1 beschriebenen Softwareprodukten und/oder den Software-Services solche Dienste zu erbringen, die gemäß Art. 5n Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 (Russland-Embargoverordnung) in direktem Zusammenhang mit touristischen Aktivitäten in Russland stehen (z.B. Dienstleistungen für die Personen- und Gepäckbeförderung, Flugscheinausstellungsdienste sowie Reiseauskunfts-, Reiseplanungs- und Reiseberatungsleistungen).

21.3 Der Kunde ist verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich die Vereinbarkeit der von ihm erbrachten bzw. angebotenen Leistungen auf Ausfuhrbeschränkungen, insbesondere solche gemäß Ziffer 21.2 zu überprüfen. Etwaige Bedenken hat der Kunde SCE unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

21.4 Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen die in dieser Ziffer 21 enthaltenen Verbote und/oder Pflichten ist

- a) der Kunde verpflichtet, SCE von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen SCE aufgrund des Verstoßes geltend gemacht werden;
- b) der Kunde verpflichtet, SCE alle hierdurch entstandenen Schäden zu ersetzen;
- c) SCE berechtigt, die Vertragsbeziehung zu dem Kunden fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wobei der Kunde SCE zum Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden verpflichtet ist.

21.5 Die vorstehende Schadensersatzpflicht und die Freistellungspflicht gelten nicht, soweit der Kunde gegenüber SCE nachweist, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von SCE bleiben unberührt.

22. HÖHERE GEWALT

Ereignisse, welche SCE, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben („höhere Gewalt“), insbesondere nicht zu vertretende technische Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von SCE, Stromausfälle, Nichtfunktionieren von Telefonleitungen oder andere vergleichbare technische Hindernisse und deren Folgen, befreien für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der

durch diese Ereignisse erschwert oder unmöglich werden vertraglich übernommenen Leistungspflicht.

23. GEHEIMNISSCHUTZ; DATENSCHUTZ

23.1 Die Parteien haben alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Kenntnisse – insbesondere Geschäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) – und sonstige vertrauliche Informationen – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art sowie sämtliche zum Zweck der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere solche Informationen, die sich aus geschützten Unterlagen ergeben – geheim zu halten und vor unberechtigter Kenntnisnahme, Bekanntgabe, Vervielfältigung, Verwendung und vor sonstigem Missbrauch durch nicht an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte zu schützen („Geheimnisschutzpflicht“).

Die Parteien sind verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um der vorstehenden Geheimnisschutzpflicht nachzukommen.

In jedem Fall strikt untersagt ist den Parteien Reverse Engineering im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG.

23.2 Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der Partei, welche sie betreffen, allgemein veröffentlicht werden, oder die allgemein zugängliche Erkenntnisse (z. B. Software- und/oder Kommunikationstechnik) darstellen.

Falls nicht durch den Kunden anderweitig schriftlich angegeben, gelten die gegenüber SCE unterbreiteten Informationen des Kunden als nicht vertraulich.

23.3 Der Kunde trägt in seinem Verantwortungsbereich die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

23.4 Soweit SCE für den Kunden eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) durchführt, schließen die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über die Verarbeitung von Daten im Auftrag.

23.5 Sofern SCE sich zur Erbringung der sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist SCE berechtigt, vertrauliche Informationen und Daten des Kunden offen zu legen, soweit dies für die Erbringung der Leistungen zwingend erforderlich und durch Gesetz erlaubt ist.

23.6 SCE ist weiter zur Offenlegung von vertraulichen Informationen und von Daten des Kunden berechtigt, soweit SCE hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnung verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.

24. REFERENZEN

Veröffentlichungen über vereinbarte Leistungen stehen sowohl dem Kunden als auch SCE im Rahmen der Ziff. 22 frei, soweit Firma und Leistungsanteil des jeweiligen Vertragspartners genannt werden.

25. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

25.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

25.2 Erklärungen von Mitarbeitern oder Gehilfen von SCE sind nur dann verbindlich, wenn diese Personen von SCE ausdrücklich hierzu ermächtigt wurden oder wenn SCE hierfür ihre schriftliche Zustimmung erteilt.

25.3 Erfüllungsort für die vertraglichen Leistungen ist bei der Bereitstellung von Software-as-a-Service der Standort des jeweiligen Rechenzentrums von SCE, im Übrigen der Geschäftssitz von SCE.

25.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus

oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von SCE.

25.5 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unter Ausschluss des UN-Kaufrechts die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

TEIL B – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR WERKLEISTUNGEN

26. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN

Die Regelungen des Teil B gelten nur für Werkleistungen, für diese vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

27. ABNAHME VON ARBEITSERGEBNISSEN

27.1 SCE wird dem Kunden die Bereitstellung von werkvertraglichen Arbeitsergebnissen zur Abnahme jeweils schriftlich (E-Mail ausreichend) mitteilen. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahmeprüfung jeweils unverzüglich zu beginnen und jedes Arbeitsergebnis innerhalb einer angemessenen Frist, jedoch spätestens innerhalb von zwanzig Kalendertagen ab Bereitstellung des jeweiligen Arbeitsergebnisses, abzunehmen, soweit nicht nachfolgend oder sonst wie etwas anderes vereinbart ist.

Für die Abnahme von Softwarekomponenten wird SCE dem Kunden, in der Regel sieben Kalendertage vor der Bereitstellung der jeweiligen Softwarekomponente zur Abnahme, die Abnahmespezifikation und/oder die Beschreibung der Testfälle, mit denen die Vertragsgemäßheit der Leistungserbringung überprüft werden soll, unter Angabe von Zweck, Eingaben und erwarteten Systemreaktionen schriftlich übergeben. Spätestens zu diesem Datum wird der Kunde SCE die zur jeweiligen Abnahmeprüfung erforderlichen Testdaten auf einem geeigneten Datenträger im vereinbarten Format übergeben.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, bestimmen sich Inhalt und Umfang der Abnahmeprüfung nach der/den dem Kunden durch SCE zur Verfügung gestellten Abnahmespezifikation und Testfällen.

27.2 SCE ist berechtigt, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen. Eine Unterstützung des Kunden durch SCE bei der Abnahmeprüfung erfolgt gegen gesonderte Vergütung gemäß der jeweils geltenden Preisliste von SCE.

27.3 Für vereinbarte Dokumentation beträgt die Abnahmefrist (Ziff. 26.1) vierzehn Kalendertage. Die Abnahme der Dokumentation erfolgt grundsätzlich unabhängig von der Abnahme sonstiger Arbeitsergebnisse.

27.4 Die Abnahmeprüfung von Softwarekomponenten wird auf der Grundlage des gemeinsam festgelegten Testablaufes und der Testfälle durchgeführt. Bei jedem Schritt wird beobachtet, ob das System spezifikationsgemäß reagiert hat. Nach Durchlaufen aller Testschritte entscheiden der Kunde und SCE, ob abnahmehindernde Mängel aufgetreten sind. Das Ergebnis wird in einem Protokoll (Abnahmebestätigung) dokumentiert.

Alle bei einer Abnahmeprüfung auftretenden Abweichungen im Verhalten der getesteten Softwarekomponenten gegenüber der Leistungsbeschreibung und der festgelegten Beschreibung der Testfälle werden in eine Mängelliste aufgenommen und in abnahmehindernde Mängel und nicht abnahmehindernde Mängel (Restpunkte) eingeteilt.

Ein Mangel wird nur dann als abnahmehindernd eingestuft, wenn er

- die betriebliche Nutzung der Software stark einschränkt, weil eine Funktion gar nicht oder so mangelhaft ausgeführt wird, dass die beabsichtigte Wirkung auch auf ei-

nem anderen als dem vorgesehenen Weg nicht erreichbar ist und

- die bei diesem Abnahmetest nachzuweisende Funktion der Software betrifft.

Alle anderen Mängel werden als nicht abnahmehindernd eingestuft. Solche Mängel berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme.

- 27.5 Fristgerecht innerhalb der Abnahmeprüfung durch den Kunden gemeldete und/oder innerhalb der Abnahmeprüfung von Softwarelieferungen als abnahmehindernd eingestufte Mängel wird SCE unverzüglich prüfen und innerhalb einer angemessenen Frist beheben.

Die Abnahme durch den Kunden gilt als erteilt, sobald sämtliche fristgerecht gemeldeten und als abnahmehindernd eingestufteten Mängel behoben wurden oder SCE nachgewiesen hat, dass es sich nicht um abnahmehindernde Mängel handelt.

- 27.6 Erklärt (bzw. bestätigt) der Kunde bis zum Ablauf der Abnahmefrist (siehe Ziff. 26.1) weder schriftlich die Abnahme, noch teilt er bis zum Ablauf der Abnahmefrist SCE das Vorhandensein von Mängeln mit, so gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen.

Entsprechendes gilt für die Abnahmeprüfung von Softwarekomponenten zum Ablauf der Abnahmefrist, wenn nach Durchlaufen der Testschritte nach gemeinsamer Entscheidung der Parteien keine abnahmehindernden Mängel aufgetreten sind.

Ungeachtet der vorstehenden Regelungen gelten die Arbeitsergebnisse als abgenommen, wenn der Kunde diese produktiv einsetzt.

- 27.7 SCE kann die Abnahme von Teilergebnissen (z. B. in sich geschlossene Leistungsabschnitte, abgeschlossene Teile des Vertragsgegenstandes oder einzelne Dokumente) verlangen. Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziff. 26 gelten auch für derartige Abnahmen.

Im Fall der Abnahme von Teilergebnissen stehen bei späteren Teilabnahmen auftretende Mängel, die ihre Ursache in den bereits abgenommenen Teilergebnissen haben, der Abnahme der späteren Teilergebnisse nur dann entgegen, wenn der Mangel das Zusammenwirken mit den späteren Teilergebnissen nicht nur unwesentlich verhindert und/oder die Funktionalität nicht nur unwesentlich beeinträchtigt und für den Kunden im Rahmen der vorangegangenen Teilabnahme(-n) isoliert nicht erkennbar war.

28. NUTZUNGSRECHTE AN ARBEITSERGEBNISSEN

28.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Kunde an den gemäß den vertraglichen Vereinbarungen für ihn erstellten Arbeitsergebnissen jeweils ein entgeltliches, nicht ausschließliches, räumlich unbeschränktes und zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der Arbeitsergebnisse für den vertraglich vorgesehenen Zweck und für die vertraglich vereinbarten Nutzungsarten, und zwar jeweils ausschließlich für interne betriebliche Zwecke.

Möchte der Kunde vertragsgegenständliche Arbeitsergebnisse kommerziell vertreiben oder sonst wie gegenüber Dritten verwerten, so können die Parteien sich über die Einräumung eines entsprechenden Verwertungsrechts für den Kunden gegen angemessene Vergütung zu Gunsten von SCE einigen.

Soweit es sich bei den Arbeitsergebnissen um Software handelt und nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, beschränken sich die durch vorstehende Regelung eingeräumten Nutzungsrechte auf den Objektcode der Software; und ein Anspruch auf den Quellcode besteht nicht.

28.2 Die Nutzungsrechtseinräumung zu Gunsten des Kunden nach Ziff. 27.1 steht unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung der jeweiligen Vergütung.

28.3 Zur Veränderung und/oder Entfernung von Hinweisen auf die Urheberstellung von SCE ist der Kunde ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von SCE nicht berechtigt.

28.4 Alle nicht ausdrücklich dem Kunden eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte an den vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen bleiben bei SCE. Insbesondere hat SCE das Recht, alle den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Erkenntnisse, Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, Know-How, Vorgehensweisen etc. uneingeschränkt zu nutzen, zu verbreiten und zu verwerten.

**TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE
BEREITSTELLUNG VON SOFTWARE-AS-A-SERVICE**

**29. GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN
REGELUNGEN**

29.1 Die Regelungen des Teil C gelten nur für die Bereitstellung

- von browserbasierten Anwendungen – nachfolgend „**Applikationen**“ genannt –, und/oder
- der Softwareprodukte „SoftConEx Travice API Webservices“ und/oder IBE REST API – nachfolgend sowohl einzeln als auch gemeinsam „**Webservices**“ genannt –

durch SCE und für deren Nutzung durch den Kunden über das Internet (Software-as-a-Service), und hierfür jeweils vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.

29.2 Die dem Kunden gemäß den nachfolgenden Regelungen zur Nutzung über das Internet bereitgestellten Applikationen und/oder Webservices ergeben sich aus dem Lizenzschein. Nur diese Applikationen und/oder Webservices sind Gegenstand der Nutzung gemäß diesem Teil C. Sie werden nachfolgend zusammenfassend „**Applikationen/Webservices**“ genannt.

**30. EINRICHTUNG DES ZUGANGS ZU DEN APPLIKATIONEN/
WEBSERVICES**

30.1 In der Regel richtet SCE den Zugang zu den auf Servern von SCE betriebenen Applikationen/Webservices innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Vertragsschluss ein und teilt dem Kunden dessen Zugangsdaten mit.

30.2 Sind auf Kundenwunsch andere bzw. weitergehende Einrichtungsarbeiten erforderlich, so erstellt SCE hierüber auf Wunsch des Kunden ein Angebot. Für dieses Angebot gelten

ebenfalls die vorliegenden AGB.

**31. BEREITSTELLUNG DER APPLIKATIONEN/
WEB-SERVICES**

31.1 Der Zugang des Kunden zu den im Lizenzschein aufgeführten Applikationen erfolgt mittels Bereitstellung einer URL, die mit einem handelsüblichen und aktuellen Webbrowser nutzbar ist.

31.2 Der Zugang des Kunden zu den im Lizenzschein aufgeführten Webservices erfolgt jeweils über eine Schnittstelle (je nach Webservice z. B. gemäß SOAP- oder REST-Spezifikation).

31.3 Der Kunde erhält die Möglichkeit, vor Beginn der produktiven Nutzung der Applikationen/Webservices diese zu testen. Es liegt dementsprechend in der Verantwortung des Kunden, die Applikationen/Webservices erst produktiv zu nutzen, nachdem er sich mittels der Durchführung von Testläufen von der korrekten Arbeitsweise sämtlicher im Lizenzschein aufgeführter Applikationen/Webservices überzeugt hat. Der Kunde hat SCE die erfolgreiche Durchführung der Prüfung vor Beginn der produktiven Nutzung schriftlich zu bestätigen.

31.4 SCE führt im Rahmen der Testläufe ihrerseits eine Prüfung durch und teilt dem Kunden das Ergebnis mit.

Soweit für eine Sicherstellung der Betriebszuverlässigkeit der Applikationen und/oder Webservices aus fachkundiger Sicht von SCE erforderlich und dem Kunden nicht unzumutbar, kann SCE im Rahmen der Testläufe zudem ein Zertifizierungsverfahren auf Basis von Testfällen angemessen vorgeben, das der Kunde sodann durchlaufen wird. Die Details stimmen die Parteien möglichst im Vorfeld ab.

31.5 Die Auswahl der im Verantwortungsbereich von SCE zum Betrieb der Applikationen/Webservices erforderlichen Komponenten wie Hardware, Betriebssysteme und sonstigen internen Software, Middleware, Datenbanken, Betriebsverfahren, sonstiges betriebsbezogenes Know-how (z. B. Administration, Usermanagement, Hardwaremanagement, Lizenzmanagement) sowie der erforderlichen Hard- und Softwarewerkzeuge zur Datensicherung, Datensicherheit, Monitoring und Management erfolgt durch SCE. Der Kunde hat keinen Anspruch auf die Auswahl bestimmter Komponenten.

**32. ZUGRIFF DES KUNDEN AUF DIE APPLIKATIONEN/
WEBSERVICES, UMGANG MIT ZUGANGSDATEN**

32.1 Der Zugriff auf die im Lizenzschein aufgeführten Applikationen erfolgt mittels der bereitgestellten URL über das Internet unter Nutzung eines handelsüblichen und aktuellen Webbrowsers.

Der Zugriff auf die im Lizenzschein aufgeführten Webservices erfolgt ebenfalls über das Internet, jedoch mittels der jeweiligen Schnittstelle (vgl. Ziff. 30.2). Nach der Anmeldung mittels der Eingabe der Zugangsdaten (Log-in) kann der Kunde jeweils auf die Applikationen/Webservices zugreifen.

Ggf. ist zusätzlich eine Freischaltung der IP-Adresse durch den Kunden erforderlich.

32.2 Es liegt in der Verantwortung des Kunden, seine Zugangsdaten geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen sowie sicher zu stellen, dass der Zugriff auf die Applikationen/Webservices über den Zugang des Kunden ausschließlich durch diesen sowie seine berechtigten Mitarbeiter, und ausschließlich im Rahmen dieses Vertrags erfolgt.

Der Kunde haftet für jedwede Nutzung und/oder sonstige Aktivität, die unter Nutzung seiner Zugangsdaten durchgeführt wird.

32.3 Steht zu befürchten, dass Dritte von den Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben oder erlangen

werden, ist SCE unverzüglich zu informieren.

33. SPERRUNG DES ZUGANGS WÄHREND DER VERTRAGSLAUFZEIT

33.1 SCE ist berechtigt, den Zugang des Kunden zu den Applikationen/Webservices vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kunde gegen diesen Vertrag oder gegen geltendes Recht verstößt. Bei der Entscheidung über eine Sperrung wird SCE die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen.

33.2 Im Falle einer vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung benachrichtigt SCE den Kunden telefonisch oder per E-Mail. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er und seine Mitarbeiter den Zugang und die Applikationen/Webservices für den Zeitraum der Sperrung nicht benutzen.

33.3 Im Falle einer vorübergehenden Sperrung gibt SCE nach Ablauf der Sperrzeit den Zugang frei und informiert den Kunden hiervon telefonisch oder per E-Mail.

33.4 Im Falle einer berechtigten vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte.

34. NUTZUNG DER APPLIKATIONEN/WEBSERVICES DURCH DEN KUNDEN

34.1 Die Nutzungsberechtigung des Kunden beschränkt sich auf den Zugang zu den im Lizenzschein aufgeführten Applikationen/Webservices und auf deren Nutzung gemäß den Bestimmungen dieser AGB während der vereinbarten Vertragslaufzeit.

34.2 Jegliche Eröffnung des Zugangs zu den Applikationen/Webservices gegenüber Wiederverkäufern und/oder die anderweitige Durchreichung der Applikationen/Webservices bzw. einzelner Funktionen hieraus an Wiederverkäufer ist dem Kunden untersagt, soweit nicht im Lizenzschein ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

34.3 Voraussetzung für die Nutzung der Applikationen/Webservices durch den Kunden ist jeweils die vollständige und rechtzeitige Zahlung der vereinbarten Entgelte.

34.4 Soweit für die Nutzung der Applikationen/Webservices durch den Kunden in dessen Verantwortungsbereich die Anbindung von Systemen Dritter (z. B. durch Beantragung von Zugängen zu Drittsystemen) erforderlich sein sollte, so liegt es in der alleinigen Verantwortung des Kunden, SCE den Zugang zu diesen Drittsystemen zu eröffnen.

34.5 SCE haftet nicht für die richtige Umsetzung der Tarifdaten in Buchungen und für die richtige Ermittlung der Preise Dritter innerhalb der Applikationen/Webservices. Es obliegt dem Kunden, die Richtigkeit derartiger Preisermittlungen zu prüfen und dem Endkunden die Buchung abschließend, nachdem er die Korrektheit der Buchung geprüft hat, zu bestätigen.

34.6 Das Recht des Kunden zur Nutzung der Applikationen/Webservices endet mit Wirksamwerden der Kündigung der jeweiligen Applikationen und/oder Webservices.

35. ÄNDERUNGEN DER APPLIKATIONEN/WEBSERVICES

35.1 SCE ist ständig um eine Verbesserung der Applikationen/Webservices bemüht. Die Spezifikationen, Inhalt und Umfang der einzelnen Applikationen/Webservices und deren Funktionen können sich daher im Verlaufe der Vertragsdurchführung ändern. Ebenso können neue Applikationen und/oder Webservices und innerhalb dieser neue Funktionen hinzukommen sowie vorhandene Applikationen, Webservices und/oder Funktionen eingestellt werden.

35.2 SCE wird den Kunden über Änderungen der Applikationen/Webservices möglichst zeitnah, und möglichst vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen, in Kenntnis setzen,

sofern diese Änderungen nach Ermessen von SCE erhebliche Auswirkungen auf die vertragsgemäße Nutzung der Applikationen/Webservices durch den Kunden oder auf die Systeme des Kunden haben können.

35.3 Der Kunde wird Änderungen der Applikationen/Webservices akzeptieren und übernehmen, soweit ihm dies nicht unzumutbar ist. In letzterem Fall kann der Kunde den Änderungen innerhalb von dreißig Tagen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Nutzung der geänderten Applikationen/Webservices nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen als wirksam vereinbart.

35.4 Widerspricht der Kunde den Änderungen, und ist die weitere Zurverfügungstellung der Applikationen/Webservices in der unveränderten Form SCE unmöglich oder unzumutbar (z. B. weil ein Softwareprodukt eines Dritten vom Markt genommen wurde und kein gleichwertiger Ersatz verfügbar ist, oder weil eine Änderung aus Sicherheitsgründen zwingend vorgenommen werden muss), so ist SCE zur sofortigen Kündigung der Nutzung der betroffenen Applikationen/Webservices berechtigt.

36. VERFÜGBARKEIT DER APPLIKATIONEN/WEBSERVICES

36.1 Soweit der Kunde von SCE die Möglichkeit erhält, Applikationen und/oder Webservices unentgeltlich zu nutzen (z. B. zu Test- oder Demonstrationszwecken), hat er keinen Anspruch auf eine durchgängige Verfügbarkeit dieser unentgeltlich nutzbaren Applikationen und/oder Webservices. Insbesondere kann SCE jederzeit aufgrund

- einer akuten Bedrohung ihrer Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur oder derjenigen ihrer Kunden durch äußere Gefahren (z. B. Viren, Port-Hacking, Angriffe durch Trojaner), oder aufgrund
- einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität

den Zugang zu den unentgeltlich nutzbaren Applikationen und/oder Webservices vorübergehend einschränken.

36.2 Im Übrigen, d. h. in Bezug auf die entgeltpflichtige Bereitstellung von Applikationen und/oder Webservices, gewährleistet SCE innerhalb der Betriebszeiten der Applikationen/Webservices deren Verfügbarkeit von 98,0 % bei monatlicher Betrachtungsweise.

Die **Betriebszeiten** der Applikationen/Webservices sind montags bis freitags jeweils von 7:00 bis 23:00 Uhr, samstags, sonntags und feiertags von 7:00 bis 22:00 Uhr.

36.3 Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten Ausfälle sowie Beeinträchtigungen der Nutzbarkeit der Applikationen/Webservices während der regulären Wartungsfenster und/oder während mit dem Kunden abgestimmter Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten, sowie geplante und mit dem Kunden abgestimmte Abschaltungen oder Außerbetriebnahmen während dieser Zeiten.

36.4 Die regulären Wartungsfenster liegen täglich zwischen 6:30 und 8:00 Uhr.

36.5 Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weiter Zeiträume, in welchen die Applikationen/Webservices aufgrund von technischen oder sonstigen Umständen, die nicht im Einflussbereich von SCE liegen (z. B. höhere Gewalt, Störungen in den Telekommunikationsleitungen oder in den Systemen Dritter, sonstiges Verschulden Dritter) nicht oder nur eingeschränkt nutzbar sind.

36.6 Nicht als Zeiten der Nichtverfügbarkeit gelten weiter Zeiträume, in welchen SCE aufgrund

- einer akuten Bedrohung ihrer Daten, Hard- und/oder Softwareinfrastruktur oder derjenigen ihrer Kunden durch äußere Gefahren (z. B. Viren, Port-Hacking, Angriffe durch Trojaner), oder aufgrund

- einer erheblichen Gefährdung der Sicherheit des Netzbetriebes oder der Netzintegrität
- den Zugang zu den Applikationen und/oder Webservices oder zu einzelnen Applikationen und/oder Webservices bzw. Funktionen einschränkt oder sperrt. SCE wird bei einer solchen Entscheidung auf die berechtigten Interessen des Kunden soweit als möglich Rücksicht nehmen, diesen über die getroffenen Maßnahmen soweit möglich unverzüglich informieren, und alles SCE Zumutbare unternehmen, um die Zugangsbeschränkung bzw. -sperrung schnellstmöglich aufzuheben.
- 36.7 Die Verantwortlichkeit von SCE für die zur Leistungserbringung verwendeten Komponenten endet an den Datenschnittstellen der Rechenzentren von SCE zu den öffentlichen Datennetzen, bzw. zum Datennetz des Kunden, soweit SCE aufgrund vertraglicher Vereinbarung für eine direkte Verbindung zu dessen Datennetz verantwortlich ist.
37. **SUPPORT UND SCHULUNG**
- SCE erbringt nach gesonderter Beauftragung Support-, Anpassungs-, Customizing bzw. Schulungsleistungen zu den in der jeweils geltenden Preisliste von SCE aufgeführten Stundensätzen.
38. **AUSKUNFTSERSUCHEN VON SCE**
- 38.1 Auf Anfrage von SCE wird der Kunde im zumutbaren Umfang unverzüglich und schriftlich Auskunft darüber erteilen, ob die Applikationen und Webservices vertragsgemäß genutzt werden. Diese Mitteilung hat alle zur Überprüfung notwendigen Angaben (z. B. Anwendungen, in welchen die Webservices genutzt werden, Nutzungsumfang) zu enthalten.
- 38.2 Der Kunde wird SCE weiter zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung im zumutbaren Umfang Zugang zu seinen diesbezüglichen Aufzeichnungen und Systemen gewähren. Alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen wird SCE vertraulich behandeln und Dritten nur insoweit zugänglich machen, wie dies zur Wahrung der Rechte von SCE zwingend erforderlich ist.
39. **RECHTE VON SCE BEI ZAHLUNGSVERZUG**
- 39.1 Befindet sich der Kunde für einen Zeitraum von mindestens dreißig Kalendertagen im Zahlungsverzug, so ist SCE berechtigt, den Zugang zu den betreffenden Applikationen und Webservices bis zur vollständigen Zahlung zu sperren. Im Regelfall verschickt SCE nach einem Verzug von zehn Kalendertagen die erste Mahnung, und nach weiteren zehn Kalendertagen die zweite und letzte Mahnung. SCE ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- 39.2 Nach vollständigem Zahlungseingang wird SCE den Zugang des Kunden wieder freigeben. Dies erfolgt in der Regel innerhalb von 48 Stunden.
- 39.3 Befindet sich der Kunde ab Sperrung seines Zugangs gemäß Ziff. 38.1 für einen Zeitraum von weiteren dreißig Kalendertagen in Verzug, so ist SCE berechtigt, den Zugang zu den betreffenden Applikationen und Webservices dauerhaft zu sperren und sämtliche im Zusammenhang mit der Nutzung der von der Sperrung betroffenen Applikationen/Webservices entstandenen Daten des Kunden (Datenbanken, Ordner etc.) unwiederbringlich zu löschen.
- 39.4 Weitergehende Ansprüche von SCE aufgrund Zahlungsverzugs bleiben unberührt.
40. **HAFTUNGSBEGRENZUNG FÜR DIE NUTZUNG VON APPLIKATIONEN/WEBSERVICES**
- In Abänderung der Ziff. 20.3 Buchstabe c) Abs. 3 ist in den Fällen einer Haftung von SCE nach Ziff. 20.3 Buchstabe c) Abs. 2 die Haftung von SCE pro Kalenderjahr der Höhe nach
- pro Schadensfall auf die durch den Kunden innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu zahlenden laufenden Entgelte, mindestens jedoch auf einen Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro, und
 - insgesamt, d. h. für alle Schadensfälle innerhalb des jeweils laufenden Kalenderjahres des Vertragsverhältnisses, auf das Zweifache der durch den Kunden innerhalb des laufenden Kalenderjahres zu zahlenden laufenden Entgelte, mindestens jedoch auf einen Betrag in Höhe von 100.000,00 Euro
- begrenzt. Im Übrigen gilt Ziff. 20.3 unverändert.
41. **KÜNDIGUNG VON APPLIKATIONEN/WEBSERVICES**
- 41.1 Sofern sich nicht aus dem Lizenzschein etwas anderes ergibt, können die dort aufgeführten Applikationen und/oder Webservices – Letztere jedoch nur insgesamt – auch separat gekündigt werden.
- 41.2 Im Falle einer berechtigten fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund durch SCE ist diese berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 75% der Summe aller laufend (z. B. monatlich) zu zahlenden Entgelte, die von der fristlosen Kündigung betroffen sind und die der Kunde bei zeitgleicher fristgerechter Kündigung während der Vertragslaufzeit noch hätte entrichten müssen, zu verlangen, es sei denn der Kunde weist nach, dass der SCE tatsächlich entstandene Schaden geringer ist, oder SCE weist nach, dass der SCE entstandene Schaden tatsächlich höher ist.
- Hinsichtlich der leistungsbezogenen Entgelte wird der pauschalierte Schadensersatz mittels einer Hochrechnung der bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits angefallenen leistungsbezogenen Entgelte berechnet.
- 41.3 Mit Wirksamwerden der Kündigung endet das Recht des Kunden zum Zugriff auf die von der Kündigung betroffenen Applikationen und Webservices und SCE deaktiviert den Zugang des Kunden zu den Applikationen/Webservices, und der Kunde hat
- die Nutzung der betreffenden Applikationen/Webservices unverzüglich einzustellen, und
 - ihm ggf. zur Verfügung gestellte Clientsoftware von seinen PCs bzw. Servern vollständig zu entfernen, so dass diese nicht mehr zurück gewonnen werden kann, weiter das ggf. zugehörige Begleitmaterial nach Wahl von SCE entweder zu vernichten oder an SCE zurückzugeben.
- TEIL D – BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SOFTWAREPRODUKTEN**
42. **GELTUNGSBEREICH DER NACHSTEHENDEN REGELUNGEN**
- Die Regelungen des Teils D gelten nur, soweit SCE dem Kunden Computerprogramme und ggf. zugehöriges Begleitmaterial – nachfolgend zusammenfassend „Software“ genannt – zur Nutzung auf dessen Systemen oder auf Systemen Dritter überlässt (z. B. bestimmte Applikation und/oder Webservices zum verantwortlichen Eigenbetrieb durch den Kunden), und für diese Fälle vorrangig vor den übrigen Regelungen dieser AGB.
43. **UMFANG UND GRENZEN DES NUTZUNGSRECHTS; BEENDIGUNG DER NUTZUNG**
- 43.1 Soweit sich nicht aus Ziff. 44 etwas anderes ergibt und auch nicht anderweit etwas anderes vereinbart ist, erhält der Kunde ein einfaches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit befristetes, nicht-ausschließliches und nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software in Rahmen deren Zweckbestimmung.
- 43.2 Soweit nicht aufgrund der vorstehenden Rechtsgewährung

oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ausdrücklich erlaubt, ist dem Kunden jegliche Verbreitung, Vermietung, Unterlizenzierung, Vervielfältigung, Übersetzung, Dekompilierung, Disassemblierung, jegliches Descrambling sowie jegliche sonstige Bearbeitung der Software untersagt.

- 43.3 Sämtliche Marken- und Urheberrechtshinweise an bzw. in der Software sind unverändert zu belassen.
- 43.4 Die durch diese AGB eingeräumten Nutzungsrechte sind auf den Objektcode der Software beschränkt. Ein Anspruch auf den Quellcode besteht nicht.
- 43.5 Mit Ablauf des Nutzungsrechts (z. B. aufgrund Vertragsbeendigung) hat der Kunde die Nutzung der Software unverzüglich einzustellen und alle auf seinen Systemen vorhandene Kopien der Software vollständig zu löschen. Etwaig bei dem Kunden vorhandenes Begleitmaterial ist an SCE zurückzugeben.

44. NACHWEIS DER NUTZUNG; AUSKUNFTSERSUCHEN, NUTZUNGSKONTROLLE

- 44.1 Auf Anfrage von SCE wird der Kunde im zumutbaren Umfang unverzüglich und schriftlich Auskunft darüber erteilen, ob die Software vertragsgemäß genutzt wird. Diese Mitteilung hat alle zur Überprüfung notwendigen Angaben zu enthalten.
- 44.2 Der Kunde wird SCE zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung im zumutbaren Umfang Zugang zu seinen diesbezüglichen Aufzeichnungen und Systemen gewähren. Alle in diesem Zusammenhang erhaltenen Informationen wird SCE vertraulich behandeln und Dritten nur insoweit zugänglich machen, wie dies zur Wahrung der Rechte von SCE zwingend erforderlich ist.
- 44.3 SCE ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zur Überprüfung der vertragsgemäßen Nutzung der Software in diese zu integrieren.

45. SOFTWAREPRODUKTE DRITTER

- 45.1 Soweit es sich bei der Software um Softwareprodukte eines Drittanbieters handelt, können für diese Softwareprodukte abweichende Bestimmungen gelten, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Grenzen des Nutzungsrechts.

Der Kunde hat sich über die für diese Softwareprodukte geltenden Nutzungsbestimmungen in eigener Verantwortung zu informieren und diese zu beachten. Im Zweifel hat der Kunde den Drittanbieter zu kontaktieren.

- 45.2 Soweit dem Kunden von SCE Softwareprodukte eines Drittanbieters geliefert werden, die von den dem Kunden gewährten Nutzungsrechten nicht umfasst sind (z. B. gesonderte Open Source-Komponenten), darf der Kunde diese Softwareprodukte nur aufgrund einer gesonderten Lizenz nutzen, für deren Beschaffung der Kunde selbst verantwortlich ist.
- 45.3 Die Software der Drittanbieter kann technische Mittel zur Verhinderung unberechtigter Nutzung aufweisen.